

§ 28 HochbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Mauerwerksarbeiten“

Hochbauberufesausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Mauerwerksarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Verbände für unterschiedliche Mauerwerkskörper auszuwählen,
2. Konstruktionen von bewehrten Mauerwerkskörpern zu erläutern,
3. Bögen zu konstruieren, einzuteilen und zu berechnen,
4. Konstruktionen von Außenmauerwerken zu erläutern,
5. systemgebundene Verfahren und Bauweisen zur Herstellung von Mauerwerken zu beschreiben,
6. Verfahren zum Einbauen von Elementdecken und -wänden zu beschreiben,
7. Abdichtungsverfahren für Beton- und Stahlbetonbauteile, insbesondere gegen drückendes Wasser, zu beschreiben,
8. Vorgaben zu Betondeckungen zu erläutern,
9. Verfahren zur Nachbehandlung von Betonen zu erläutern,
10. Verfahren zur Instandhaltung von Mauerwerken zu unterscheiden und auszuwählen sowie
11. Schäden an Baukörpern zu analysieren und den Ist-Zustand zu dokumentieren sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu erläutern.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 28 HochbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HochbauBAusbV/28>